



GEMEINDE VEITSBRONN

1. Änderungssatzung

der Satzung

des

Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn

Auf Grund der Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Das Zenngrundorchester Veitsbronn bietet an:

1. wöchentlicher Einzelunterricht zu 30 Minuten
2. wöchentlicher Einzelunterricht zu 45 Minuten
3. wöchentlicher Kleingruppenunterricht zu 30 Minuten
4. wöchentlicher Kleingruppenunterricht zu 45 Minuten
5. Ensemble – Unterricht
6. Regelklasse - Bläserklasse
7. Ganztagesklasse – Bläserklasse

§ 2

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Aufnahme in das Zenngrundorchester Veitsbronn kann jederzeit erfolgen.
- (2) Die Schüler ((w/m/d) (Mitglieder)) müssen Mitglied im Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ sein.

§ 3

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Abmeldung ist nur zweimal jährlich mit Wirkung zum 01. 04. und 01.11. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zum 01.03., bzw. 01.10. eines jeden Jahres eingegangen sein.

Im ersten Monat nach der Anmeldung im Musikunterricht (§4 Nrn. 1 bis 5) ist eine Abmeldung unabhängig von den unter Satz 1 genannten Zeitpunkten möglich (Probemonat).

Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zu den oben genannten Terminen eingegangen sein.

- (2) Das Schuljahr geht von Oktober bis September.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft.

Veitsbronn, 17.01.2020
GEMEINDE VEITSBRONN

Kistner
1.Bürgermeister